

Innichen/San Candido, April /Aprile 2013

Rundschreiben Nr. 03/2013

Sehr geehrter Kunde!

Mit der eigenen Internetseite (www.sp-consulting.it) eröffnen wir Ihnen nun die Möglichkeit, im Bereich der „Newsletter“ bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Somit können Sie sich jederzeit über die Änderungen bzw. Neuerungen im Bereich der Steuergesetzgebung als auch im Bereich des Arbeitsrechts informieren oder ältere Bestimmungen in Erinnerung rufen. Wir hoffen, daß Ihnen dieses Angebot in Ihrer täglichen Arbeit hilfreich sein kann.

Mehrwertsteuerfakturierung und Geschäfte mit dem Ausland

Mit dem Jahr 2013 wurden Neuerungen im Bereich der Rechnungslegung eingeführt. Diese beziehen sich auf die Mehrwertsteuergrundlage, den Mehrwertsteuerumsatz, der Rechnungsstellung, den Inhalt und die Nummerierung der Rechnung. Neuerungen betreffen auch die Aufbewahrung der Dokumente und die Einführung einer vereinfachten Rechnungsstellung. Hierzu nun einige Daten:

Die Nummerierung:

Die fortlaufende Rechnungsnummer muß eindeutig sein d. h. sie könnte im Jahr 2013 mit 1 beginnen und über die Kalenderjahre hinaus für die Lebensdauer eines Unternehmens weitergeführt werden. Wir empfehlen, zwecks einer besseren Übersicht, die Nummerierung Jahr für Jahr mit 1 zu beginnen und mit einem Querstrich „/“ das Kalenderjahr hinzuzufügen (01/2013, 02/2013 usw).

Inhalt der Rechnungen:

- Identifikationsdaten des Käufers oder dessen Fiskalvertreter (Firmenbezeichnung, Vor- und Nachname, Firmensitz oder Domizil);
- Sitz der Betriebsstätte für nicht ansässige Subjekte;
- Verpflichtete Angabe der Mehrwertsteuernummer bei italienischen Subjekten;
- Verpflichtete Angabe der UID-Nummer bei EU Subjekten;
- Verpflichtete Angabe der Steuernummer bei italienischen Privatpersonen.

Die vereinfachte Rechnung:

Für Rechnungen bis zu 100 Euro besteht nun die Möglichkeit, auf der Rechnung nur mehr die Mehrwertsteuernummer oder die Steuernummer des inländischen Kunden und die UID-Nummer (Identifikationsnummer) bei ausländischen Kunden anzugeben. Überprüfen Sie bitte bei ausländischen Kunden immer die UID-Nummer. Diese kann auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen (<http://www1.agenziaentrate.gov.it/servizi/vies/vies.htm>) abgefragt werden. Bei der vereinfachten Rechnung sind weiterhin das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer, die Beschreibung der Waren und/oder der Dienstleistungen anzugeben. Die vereinfachte Rechnung dürfte sich im Restaurantgewerbe und im Einzelhandel als nützlich erweisen.

Die elektronische Rechnung:

Bei einer elektronischen Rechnung handelt es sich um eine Rechnung, die im elektronischen Format ausgestellt (XML-Format, HTML-Format oder PDF-Format) und über E-Mail oder elektronisches Fax versendet wird. Voraussetzung dabei ist, daß der Empfänger der elektronischen Versendung bzw. dem Empfang der Rechnung zustimmt. Weitere Voraussetzungen der elektronischen Rechnung sind

- die Echtheit der Herkunft d. h. es muß die Sicherheit über die Identität des Rechnungsausstellers bzw. des Lieferanten und auch des Empfängers gegeben sein;
- es muß zwingend gewährleistet sein, daß der Inhalt der Rechnung nicht geändert werden kann;
- auch die Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer der Rechnung muß gewährleistet sein.

Inneregemeinschaftliche Umsätze:

Für alle Rechnungen, welche man im Zuge von inneregemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen von einem Lieferanten mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bekommt, ist die Ergänzung der erhaltenen Rechnung vorzunehmen. Dies bedeutet, daß auf der erhaltenen Auslandsrechnung die Steuergrundlage, der italienische Mehrwertsteuersatz (4, 10 oder 21 % je nach Warenkategorie) der Gesamtbetrag und gegebenenfalls der Umrechnungskurs zu vermerken ist.

Eine Ausstellung der Eigenrechnung ist nur mehr notwendig, wenn man eine Rechnung von einem Lieferanten außerhalb der EU bekommt (z. B. Schweiz). Hier ist der Vermerk „Eigenrechnung – autofattura“ anzubringen.

Zeitpunkt der Rechnungsstellung:

Bei inneregemeinschaftlichen Warenlieferungen ist der Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder der Übergabe an den Spediteur für die MwSt.-Abrechnung relevant. Im Falle von Vorauszahlungen besteht bei inneregemeinschaftlichen Warenlieferungen keine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen.

Werden inneregemeinschaftliche Lieferungen aufgrund von Dauerverträgen von länger als einem Monat durchgeführt, dann hat die Rechnungsstellung anteilig immer zum Ende eines jeden Monats zu erfolgen. Dies gilt für inneregemeinschaftliche Lieferungen ins EU-Ausland (Verkäufe) oder für den Erhalt von inneregemeinschaftlichen Lieferungen vom EU-Ausland (Einkäufe).

Neu: Bei inneregemeinschaftlichen Dienstleistungen ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung für die MwSt.-Abrechnung relevant. Dauern inneregemeinschaftliche Dienstleistungen länger als ein Jahr, ist die Rechnungsstellung immer anteilig zum Ende eines jeden Jahres durchzuführen. Werden bei inneregemeinschaftlichen Dienstleistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen getätigt, ist die Rechnung anteilig zum Zeitpunkt der Zahlung auszustellen.

Bei inneregemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Rechnungen für MwSt.-relevante Operationen innerhalb 15. des Folgemonats ab Umsatzerbringung auszustellen. Aufgrund der Notwendigkeit die gesamten umsatzrelevanten Operationen des Monats, unabhängig des Rechnungsdatums, bei der MwSt.-Abrechnung desselben Monats zu erfassen, ist es ratsam, diese Rechnungen auch bis Monatsende auszustellen und einzutragen.

Erhält der Käufer vom ausländischen Lieferanten die Rechnung nicht innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Umsatzerbringung, muß bis zum 15. des dritten Folgemonats eine Eigenrechnung ausgestellt werden.

Die Umrechnung der Auslandswährung muß sich auf den Wechselkurs am Tag der Umsatztätigung beziehen, sollte dieser auf der Rechnung angeführt sein. Ansonsten zählt das Datum der Rechnung.

Zu beachten ist weiters, daß bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung der Nachweis erbracht werden muß, daß die Waren physisch in den anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt sind. Deshalb ist es ratsam, den Nachweis durch eine Mehrzahl von Belegen zu erbringen wie z. B.

- zweifache Ausfertigung der Ausgangsrechnung mit Angabe der Steuerbefreiung und Angaben des EU-Abnehmers mit Sitz und Identifikationsnummer des anderen EU-Mitgliedsstaates;
- Umsatzerfassung der Lieferung in der Intrastat-Meldung;
- Internationaler Frachtbrief CMR mit Unterschrift des Spediteurs und des Abnehmers für den Erhalt der Waren (sollte ein Frachtbrief vorhanden sein);
- Liefer- oder Transportschein oder eine Empfangsbestätigung des Abnehmers;
- Zahlungsbeleg.

Angabe zu nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen:

- Ist der Geschäftsfall mehrwertsteuerpflichtig, dann ist der Prozentsatz und die Mehrwertsteuer anzuführen. Dies trifft hauptsächlich bei Geschäftsfällen in Italien gegenüber von inländischen und ausländischen Privatpersonen (B2C)¹ und gegenüber inländischen Firmen (B2B)² zu.
- Ist der Geschäftsfall nicht mehrwertsteuerpflichtig dann unterscheidet man folgende Mehrwertsteuerbefreiungen, die in der Rechnung anzugeben sind:

○ Nicht MwSt.-pflichtiger Geschäftsfall laut Art. 8, 8-bis, 9 und 38-quater DPR 633/72 z. B. bei **Exporte in Nicht EU-Länder (B2B)**. Man hat in der Rechnung „nicht steuerpflichtiger Umsatz – operazione non imponibile“ anzugeben;

○ **Inneregemeinschaftliche Lieferungen** von Waren laut Art. 41 DL 331/93 (B2B). Man hat in der Rechnung „nicht steuerpflichtig im Sinne des Art. 41 DL Nr. 331/1993 – non imponibile ai sensi dell’art. 41 DL n. 331/1993“ anzugeben;

○ **Inneregemeinschaftliche Dienstleistungen** mit Leistungsort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (B2B): Hierbei handelt es sich um „nicht steuerbare“ Umsätze gemäß der vom Art. 7 bis Art. 7-septies vorgesehenen Bestimmungen. Man hat hier immer den Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft – inversione contabile – reverse charge“ anzugeben.

○ Für **Lieferungen, die im Ausland durchgeführt werden**, wenn z. B. Waren von einem Lieferanten in Österreich erworben und direkt zu einem Kunden in Deutschland geliefert oder Lieferungen von Deutschland nach Deutschland durchgeführt werden (B2B). Hier muß der Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft – inversione contabile – reverse charge“ angeführt werden. Zu beachten ist, daß in diesem Falle auch die Vorschriften im anderen Mitgliedsstaat zu berücksichtigen sind (direkte Identifizierung im anderen EU-Mitgliedsstaat d. h. Eröffnung einer ausländischen Mehrwertsteuerposition).

¹ Die Bezeichnung business-to-consumer (Abkürzungen: B2C oder B-to-C) wird allgemein für die Beziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen als Kunden benutzt.

² Die Bezeichnung **business-to-business** (Abkürzungen: **B2B** oder **B-to-B**) wird allgemein für Beziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen benutzt.

- **Dienstleistungen mit Leistungsort in einem Drittland** außerhalb der EU (B2B): Hier handelt es sich um „nicht steuerbare“ Umsätze gemäß den Bestimmungen laut Art. 7-bis zu Art. 7-septies der Mehrwertsteuergesetzgebung. Man hat in der Rechnung „nicht steuerbarer Umsatz – operazione non soggetta“ anzugeben.
- Mehrwertsteuerfreie Geschäftsfälle laut Art. 10 DPR 633/72 (operazione esente) z. B. **Finanzleistungen, Arztrechnungen, didaktische Leistungen** usw. (B2B und B2C). Man hat in der Rechnung „steuerfreier Umsatz – operazione esente“ anzugeben;
- Nicht der Mehrwertsteuer unterworfenen Geschäftsfälle laut Art. 7-bis, Abs. 1 DPR 633/72 z. B. Verkauf von Gütern auf dem Transportweg oder in **Zollagern** gelagert (B2B). Man hat in der Rechnung „nicht steuerbarer Umsatz - operazione non soggetta“ anzugeben;
- Umkehr der Steuerschuld - inversione contabile (B2B):
 - bei Geschäftsfällen die dem Reverse Charge Verfahren unterliegen im Sinne des Art. 17, Abs. 5 und 6 DPR 633/72 (Bauleistungen aufgrund von Subwerkverträgen, Lieferung/Verkauf von Wohnungen und gewerblichen Baueinheiten mit Option für die Mehrwertsteuer, Lieferung von Mobiltelefonen und Mikrochips, Lieferung von Gold für Investitionszwecke); Man hat in der Rechnung „Übergang der Steuerschuldnerschaft – inversione contabile – reverse charge“ anzugeben.
 - Beim Verkauf von Schrott, Eisenschrott und Altmetallen laut Art. 74, Abs. 7 und 8 DPR 633/72) Man hat in der Rechnung „Übergang der Steuerschuldnerschaft – inversione contabile – reverse charge“ anzugeben;

Da die oben angeführten Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland sehr komplex sind, stehen wir Ihnen für spezifische Fälle gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

